

# Versorgungsgenüsse für Witwen und Waisen nach Militär- personen im Mobilitätsverhältnisse.

## Aundmachung.

Der bisher geübte Vorgang bei der Zuerkennung der Versorgungsgenüsse der Militär-Witwen und Waisen ist nur für normale Friedensverhältnisse anwendbar.

Um die Hinterbliebenen nach Militärpersonen **tunlichst schnell und rechtzeitig** in den Bezug ihrer Versorgungsgebühren setzen zu können, wurde **auf die Dauer des Mobilitätsverhältnisses** ein vereinfachter Vorgang bei der Anweisung der Versorgungsgenüsse angeordnet.

Die in Wien wohnhaften versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach Militärpersonen werden daher aufgefordert, sich — sobald sie auf glaubwürdige Weise vom Abgange ihres Ernährers Kenntnis erlangt haben — wegen Geltendmachung des Anspruches auf den Witwen- oder Waisenversorgungsgenuß in der

**Konkriptionsamtsabteilung** beim magistratischen Bezirksamte ihres Wohnortes zu melden.

Diese Meldungen haben **persönlich** und unter Mitbringung aller bezughabenden Nachweise und Personaldokumente zu erfolgen. Als solche Nachweise und Dokumente haben unter anderen zu gelten: Trauschein, Tauf- resp. Geburtsheine sämtlicher Familienmitglieder, eventuell in deren Ermangelung Schulzeugnisse oder dergleichen, pfarrämtliche Bestätigung über das Leben in der Gemeinde bis zur Mobilisierung, Zahlungsbogen über den staatlichen Unterhaltsbeitrag, Vormundschaftsdekret usw.

Eine Tabelle über die Höhe der Versorgungsgenüsse ist auf den Amtstafeln angeschlagen und kann jederzeit auch bei den Konkriptionsamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter eingesehen werden.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politischer Behörde I. Instanz,**

im November 1915.